



mit Postzustellungsurkun

mit Ihrer E-Mail vom 3. August 2020 haben Sie unter Bezugnahme auf einen externen Link auf Grundlage des IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

die für den Bundestag erstellten Gutachten bezüglich der Frage, ob eine Gehaltsobergrenze im Fußball möglich sei.

Es geht mir hierbei um die von Bundestag-Vizepräsident Oppermann bei Wissenschaftlichen Diensten in Auftrag gegebenen Gutachten, s.a.

<https://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-bundestag-salary-cap-millionengagen-1.4986862>

Ebenso würde ich Sie bitten mir die gesamte Korrespondenz hinsichtlich der Gehaltsobergrenzen-Thematik zwischen dem Bundestag und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) sowie der Deutschen Fußball-Liga (DFL) zukommen zu lassen.“

Mit dem Informationsschreiben vom 20. August 2020 wurden Sie auf die Suchfunktion zum Auffinden von Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages auf der Seite des Deutschen Bundestages hingewiesen. Ebenso wurden Sie darum gebeten Ihren Antrag bezüglich der Korrespondenz mit der DFL bzw. dem DFB und dem Deutschen Bundestag dahingehend zu konkretisieren, dass erkennbar ist, auf welchen Verwaltungsvorgang in der Verwaltung des Deutschen Bundestages Sie sich beziehen.



Mit einer weiteren E-Mail vom 30. August 2020 nahmen Sie Bezug auf unser Schreiben vom 20. August 2020 und teilten Folgendes mit:

„ich erbat in meiner ursprünglichen Anfrage das vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestag erstellten Gutachtens bezüglich der Frage, ob eine Gehaltsobergrenze im Fußball möglich sei. Unabhängig, ob Sie auf den beigefügten externen Link der Süddeutschen Zeitung ("Eine Gehaltsobergrenze im Fußball ist durchaus möglich. Zu dieser Auffassung kommen zwei Rechtsgutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, die der SPD-Politiker Thomas Oppermann laut eines Berichts der "Süddeutschen Zeitung" in Auftrag gegeben hat."), unter welchem auf das besagte Gutachten verwiesen wird, zugreifen können oder nicht, ist die Anfrage eindeutig.

Bitte senden Sie mir die "zwei Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Diensts des Bundestags, die der SPD-Politiker Thomas Oppermann in Auftrag gegeben hat", zu.

Ebenso bat ich um Offenlegung der Korrespondenz zwischen dem Bundestag und dem Deutschen Fußballbund (DFB) bzw. der Deutschen Fußball-Liga (DFL) hinsichtlich der Gehaltsobergrenzen-Thematik. Ihre Replik, dass dies zu unbestimmt sei, kann ich nicht folgen und erbitte hiermit erneut die Übersendung der gesamten Korrespondenz zwischen dem Deutschen Bundestag und DFB bzw. DFL hinsichtlich der Thematik einer Gehaltsobergrenze im Profifußball.“

Mit dem Informationsschreiben vom 16. September 2020 wurden Sie erneut auf die Suchfunktion auf der Seite des Deutschen Bundestages zum Auffinden von Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages und um Konkretisierung Ihres zweiten Antragsgegenstands gebeten. Außerdem wurden Ihnen zwei konkrete Fundstellen zu Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema Gehaltsobergrenze im Profifußball übersandt.

In Ihrer E-Mail vom 3. Oktober 2020 führen Sie an, dass Ihre Anfrage nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit bearbeitet wurde.



Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag ist zur Herausgabe von amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen nicht in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschafft werden können und bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wurden Ihnen bereits die Verlinkungen zu zwei Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema Gehaltsobergrenzen im Profifußball übersandt. Außerdem werden Fachinformationen, Ausarbeitungen und Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages seit mehreren Jahren proaktiv auf der Homepage des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de zum Download bereitgestellt.

Gemäß § 9 Absatz 3 IFG verfügen Sie daher bereits über die von Ihnen angeforderten Informationen bzw. lassen sich diese aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen.

Amtliche Informationen zu einer Korrespondenz der Verwaltung des Deutschen Bundestages mit dem DFL bzw. der DFB liegen der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht vor. Insbesondere wurde Ihnen bereits ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mitgeteilt, dass auch die mit der Anfertigung der übersendeten Ausarbeitungen zu Gehaltsobergrenzen im Profifußball befassten Organisationseinheiten ausschließlich allgemein zugängliche Quellen genutzt und nach den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens auch angegeben haben. Eine darüberhinausgehende Korrespondenz mit der DFL oder dem DFB hat nicht stattgefunden. Der Bitte um Konkretisierung sind Sie nicht nachgekommen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

